

Geschäftsordnung

Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

1. Stellung der Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte des Berufsverbandes für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. dem / der Geschäftsführer/in. Im Verhinderungsfall (Abwesenheit, Urlaub, Krankheit etc.) werden die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin durch den / die 1. und 2. Vorsitzende wahrgenommen. Davon unberührt bleibt die Letztverantwortlichkeit im Rahmen der Aufgaben (vgl. Ziffer 2) und Handlungsvollmacht (vgl. Ziffer 6) des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

2. Verantwortungsbereich

Die Geschäftsführung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Dienstgeschäfte des Berufsverbandes für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. verantwortlich, koordiniert die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsverbandes für Kindertagespflegepersonen NRW e.V., nimmt Vorgesetztenfunktionen wahr (Dienst- und Fachaufsicht) und erteilt die für die Führung der laufenden Geschäfte erforderlichen Weisungen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören weiter insbesondere:

- Die Finanzverantwortung (vgl. Ziffer 3),
- Die laufende Unterrichtung des Vorstandes über die Arbeit des Berufsverbandes,
- Die Vertretung des Berufsverbandes nach außen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbereichs, sofern nicht der Vorstand eine andere Vertretung bestimmt,
- Die Vorbereitung der Einstellung von Mitarbeiter(inne)n unter Beteiligung des Vorstandes.

Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und anderen Vereinsveranstaltungen teil. Die Geschäftsführung ist in Absprache mit dem / der 1. und 2. Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Dokumentation (Protokoll) der Vereinsveranstaltungen zuständig.

3. Finanzverantwortung

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Finanzverantwortung gehören insbesondere:

- Vorlage eines ausgeglichenen Finanzplanes (Entwurf), der von Vorstand und Mitgliederversammlung zu genehmigen ist;
- Überwachung und Steuerung des Ausgabeverhaltens im Rahmen des genehmigten Finanzplanes;
- Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Aufgaben im Rahmen der Finanzplanung, der Beantragung und des Nachweises von Ausgaben, was insbesondere bedeutet:
 - Beantragung, fristgerechte Anforderung und vertragsgemäße Abrechnung der Mittel (Erstellung von Verwendungsnachweisen),

- Erledigung aller anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit der haushaltsmäßigen Erfassung und Dokumentation von Personal- und Sachmitteln, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Steuerberater,
- Erledigung der Erklärungen, Nachweise und Abgaben an das Finanzamt (Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Umsatzsteuerjahreserklärung), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater,
- Überwachung der laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektarbeit (Übereinstimmung mit den jeweiligen Projektplanungen),
- Erstellung von Jahresabschlüssen für Vorstand und Mitgliederversammlung,
- Unterstützung der Vereinsrevisoren bei ihrer Prüfungstätigkeit,
- Unterrichtung des 1. und 2. Vorsitzenden (des Vorstandes) über die laufende Haushaltssituation.

4. Zeichnungsbefugnis

Zahlungen (Einzelüberweisungen, Barabhebungen, Schecks etc.) bis zur Höhe von 1.000 € können von dem / der Geschäftsführer/in (sowie im Verhinderungsfalle [Abwesenheit, Urlaub etc.] dem / der Vertreter/in) alleine gezeichnet werden. Abgesehen von monatlich wiederkehrenden Zahlungen sind alle anderen Zahlungen über 1.000 € von Geschäftsführer/in und Vertreter/in gemeinsam zu zeichnen. In dringenden Fällen kann die Gegenzeichnung auch nachträglich erfolgen. Dies ist schriftlich zu begründen und zu vermerken.

Davon unberührt bleiben die Zeichnungs- und Vertretungsrechte des / der 1. und 2. Vorsitzenden.

5. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand verbleiben insbesondere folgende Aufgaben:

- Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeiter(inne)n,
- Vertragsabschlüsse mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten und / oder einem Auftragswert von über 1.000 €,
- die strategische Ausrichtung des Berufsverbandes für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

Diese Aufgaben nimmt der Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung wahr.

Die Finanzierung von Ausgaben durch Entnahme von Deckungsmitteln aus Rücklagen, anderen finanziellen Reserven oder Vermögen des Vereins bedarf der Zustimmung des / der 1. und 2. Vorsitzenden (bis 1.000 €) bzw. des Vorstandes (über 1.000 €).

6. Vollmacht

Die Geschäftsführung vertritt den Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. gegenüber Ministerien, anderen Behörden und anderen Kontaktpartnern im Rahmen der übertragenen Aufgabenerledigung, sofern sich der Vorstand dieses Recht nicht selbst vorbehält.

Im Rahmen dieser Aufgabenerledigung wird der Geschäftsführung Handlungsvollmacht erteilt.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.12.2014 in Kraft. Sie ist den hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n des Berufsverbandes für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. zur Kenntnis zu geben. Diese sind auf ihre aus der Geschäftsordnung sich ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Die Geschäftsordnung bleibt solange bindend, bis sie durch andere Beschlüsse des Vorstandes in Teilen ergänzt, revidiert bzw. durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

Für den Vorstand:

..... 1. Vorsitzende

..... 2. Vorsitzende

.....

.....

.....

.....

.....